



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Per E-Mail an
2HStellungnahmen@bmask.gv.at

Unser Zeichen 883/09/CH
Sachbearbeiter Dr. Corina Haut
Telefon +43 | 1 | 811 73-266
eMail haut@kwt.or.at
Datum 03. April 2009

Stellungnahme zum Entwurf SVÄG 2009 (GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2009)

Referenten:
Dr. Wolfgang Höfle
Dr. Stefan Steiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat Arbeits- und Sozialrecht teilt zum Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 - SVÄG 2009 wie folgt mit:

Zu ARTIKEL 1

Z. 1: § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG (SV-Pflicht von Vorstandsmitgliedern):

Die vorgesehene Änderung sollte aus folgenden Gründen entfallen. Die hier angeführten Vorstandsmitglieder konnten auf Grund der Rechtssprechung des VwGH keine echten Dienstnehmer im Sinne des ASVG sein. Der VwGH begründete dies im Wesentlichen mit der gesellschaftsrechtlichen Weisungsfreiheit des Vorstandsmitglieds. Um diesen trotzdem den ASVG-Schutz gewährleisten zu können, wurde § 4 Abs. 3 Z 10 ASVG geschaffen. Eine Arbeitslosenversicherung war damit aber nie verbunden. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen war die Pflichtversicherung gem. § 4 Abs. 2 ASVG nicht möglich, weil sich dies Subsidiaritätsklausel im § 4 Abs. 3 Z 10 ASVG nicht auf das ASVG selbst sondern auf „andere“

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 1 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

bundesgesetzliche Vorschriften bezogen hat. Die vorgesehene Änderung würde daher nicht eine Rechtslage herstellen, die es vor 2000 bereits gab, sondern zu einer neuen Rechtslage führen.

Wenn die Erläuterungen als Begründung für die Gesetzesänderung Probleme in der Arbeitslosenversicherung angeben, ist dies aus folgendem Grund verfehlt. Das zitierte VfGH-Erkenntnis (B 831/04) hat lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Dienstnehmer-Begriff im AIVG ein eigenständiger ist und Ausnahmen von der Arbeitslosenversicherungspflicht einer sachlichen Begründung bedürfen. Eine solche sachliche Begründung wird aber gerade bei Vorstandsmitgliedern anzunehmen sein, werden diese doch von mehreren Gesetzen als nicht besonders schutzbedürftig eingestuft (vgl. Ausnahmen von der Arbeiterkammerumlage, Befreiung vom IESG-Beitrag,...). Im Übrigen ist es wohl auch sozialpolitisch nicht gewünscht, gerade diesem Personenkreis, der regelmäßig in befristeten Anstellungsverhältnissen tätig ist, die „Pforten“ des Arbeitslosengeldbezuges zu öffnen.

Das vom Ministerium geortete Problem müsste im Übrigen direkt im AIVG und nicht im ASVG geregelt werden. Auch eine Pflichtversicherung gem. § 4 Abs. 2 ASVG führt nämlich nicht automatisch zu einer Pflichtversicherung im AIVG (siehe oben VfGH).

Z. 2: § 4 Abs. 4 lit. c ASVG:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bedankt sich, dass die angeregte Zitierungsanpassung in § 4 Abs. 4 lit. c umgesetzt wurde.

Z. 14, 15, und 26 bis 28 (§§ 18a Abs.1 und 3 sowie 77 Abs.6, 8 und 9 ASVG)

Die unbefristete und gänzliche Übernahme der Beiträge der in Rede stehenden freiwilligen Pensionsversicherungen bereits ab der Pflegestufe 3 ist ausdrücklich zu begrüßen.

Z. 19: § 41a Abs. 4 ASVG (Anknüpfung an BAO):

Die vorgesehene Klarstellung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Z. 22: § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG (Vorsorgebeiträge):

Nach dem Wort „EStG 1988“ sollte die Wortfolge „Betriebsausgabe sind“ eingefügt werden.

Zu ARTIKEL 3

Z. 3: § 2 Abs. 1 Z 1a BSVG (SV-Pflicht von bestimmten Gesellschaftern):

Mit dieser Bestimmung sollen „persönlich“ haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft in die Pflichtversicherung einbezogen werden. Anstelle dieser Formulierung sollte – im Gleichklang mit § 2 Abs. 1 Z 2 GSVG – die Wortfolge „unbeschränkt“ haftende Gesellschafter verwendet werden. Gewollt ist bei Kommanditgesellschaften anscheinend die Einbeziehung der Komplementäre, daher wäre die Formulierung wie vorgeschlagen anzupassen. Sollten entgegen hier vertretener Ansicht auch Kommanditisten gemeint sein, sollte zumindest in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass Kommanditisten nur dann zu erfassen sind, wenn sie dem Grunde nach als „erwerbstätig“ im Sinne

des § 1 BSVG anzusehen sind. Hier kann auch auf die Erläuterungen zum GSVG verwiesen werden, als dort die Kommanditisten per 1.1.2000 in die Pflichtversicherung einbezogen wurden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die eMail-Adresse stellungennahmen@bmask.gv.at übermittelt und dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zur Verfügung gestellt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)